

§ 9

Gräben von mehr als 80 cm Breite müssen eine ausreichende Anzahl Übergänge haben. Bohlen sind dabei so zu verlegen, daß sie genügend Auflage haben und nicht abrutschen können.

§ 10

Zum Herstellen der Rohrverbindungen dürfen die Seitenwände nur bei standfestem Boden für den notwendigen Arbeitsraum (Kopflöcher) ausgestochen werden. Die Grabenwandungen sind so zu sichern, daß die Kopflöcher nicht einstürzen können. Bei nicht standfestem Boden ist der Graben in der erforderlichen Breite anzulegen oder abzusteißen.

§ 11

(1) Auf eingebauten Steifen dürfen Lasten, z. B. Rohre, nicht abgesetzt und gelagert werden.

(2) Schwere Lasten sind nur mit geeigneten Hebezeugen in Gräben hinabzulassen und herauszuheben.

(3) Haken zum Ablassen von Zementrohren müssen bei Frostwetter durch eine Kette oder ein Seil besonders gesichert sein, um ein Abrutschen der Rohre zu verhindern.

§ 12

(1) Die Öfen zum Schmelzen und Kochen von Vergießmaterial (Blei, Asphalt, Teer u. dgl.) sind standfest aufzustellen.

(2) Beim Hinabreichen gefüllter Eimer und Gießkellen ist auf den Schutz der Arbeiter gegen überfließendes Vergießmaterial zu achten. Gefäße dürfen erst abgenommen werden, nachdem sie bis in Brusthöhe des Abnehmenden hinabgelassen sind.

(3) Bei Verwendung von heißem Asphalt, Teer, Pech, Blei usw. sind Schutzhandschuhe bereitzuhalten und zu benutzen.

(4) Flüssiges Schmelzmetall darf nur mit trockenen Flächen in Berührung gebracht werden. Es ist verboten, flüssiges Metall in Wasser abzukühlen.

§ 13

(1) Vor dem Abdrücken von Rohrleitungen müssen Krümmungen und freie Enden fest verbaut werden.

(2) Beim Ablassen des Druckes und Lösen der Endverschlüsse ist dafür zu sorgen, daß sich niemand im Gefahrenbereich befindet.

§ 14

Beim Zuschütten der Gräben dürfen die Absteifungen erst entfernt werden, wenn sie durch das Verfüllen entbehrlich geworden sind. Besteht die Absteifung aus waagerechter Verschalung, so sind die Bohlen einzeln auszubauen und dabei ausreichende Umsteifungen vorzunehmen. Beim Ausschalen sind die Steifen an den Enden jedes Feldes zuletzt zu entfernen; hierbei darf niemand innerhalb des Feldes stehen. Entsteht durch den Ausbau eine Einsturzgefahr, so muß die Absteifung stehenbleiben.

§ 15

(1) Drainagegräben auf Äckern und Wiesen dürfen ohne Absteifung (Verbau) bei standfestem Boden bis zu einer Gesamttiefe von 1,75 m mit steilen Wänden ausgehoben werden, wenn die Arbeiter beim Ausheben des Grabens nicht tiefer als 1,25 m im Graben stehen und die Rohre mit dem Rohrhaken verlegt werden.

(2) Im übrigen gelten auch für Drainagegräben die Vorschriften dieser Arbeitsschutzbestimmung, besonders für Dränagen von größerer Tiefe und für solche, bei denen die Rohre unten von Hand verlegt werden, z. B. für Rieselfelddränagen.

§ 16

Für Arbeiten an bestehenden Leitungen in der Erde und an den unter Druck befindlichen Gasrohrnetzen gilt die Arbeitsschutzbestimmung 612.

§ 17

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. September 1952

Ministerium für Arbeit
I. V. : M a l l e r
Staatssekretär

Berichtigung

In der Bekanntmachung vom 1. Juli 1952 der Arbeitsschutzbestimmung 322 — Herstellung von Mineralwasser — (GBl. S. 591) muß es im Abschnitt C — Abfüllen — § 3 Abs. 1 statt
Flaschenspülapparate „Flaschenfüllapparate“ heißen.